

## **§ 1 Name, Sitz**

Der Verein führt den Namen „Südwest Baskets Wuppertal“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal-Ronsdorf.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen gültigen Fassung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Jugendhilfe.

Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, und Übungsbetriebes für Jugend- und Seniorenmannschaften.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Spielgemeinschaften und Kooperationen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und religiös neutral.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 4**

### **Datenverarbeitung, Datenschutz und Schutz der Mitglieder**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung gespeichert, übermittelt und verändert.

## **§ 5**

### **Arten der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten**

#### **1. Der Verein besteht aus:**

- aktiven und passiven Mitgliedern (ordentliche Mitglieder)
  - Ehrenmitgliedern
- a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und am Spiel- oder Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
  - b. Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
  - c. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.  
Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit.

#### **2. Rechte und Pflichten der Mitglieder:**

Die ordentlichen, und somit aktiven und passiven Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder wirken bei der Bildung der Vereinsorgane mit. Sie besitzen nach Vollendung des 16. Lebensjahres das aktive Wahl-, Stimm- und Vorschlagsrecht.

Die Mitglieder sind an die Satzung und an die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden. Sie sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag, Umlagen und Sonderbeiträge zu zahlen und beschlossene Arbeiten zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt des Mitglieds
- durch Ausschluss aus dem Verein
- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch Erlöschen der juristischen Person.

1. Der Austritt ordentlicher Mitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres  
in Textform.

2. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen

- wenn ein Mitglied die zu zahlenden Beiträge für mehr als 3 Monate nicht gezahlt hat und dieser Rückstand nicht innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Mahnung ausgeglichen wird. Die Mahnung ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen und mit einem Hinweis auf die mögliche Streichung zu versehen.
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins, ein Mitglied den Verein schädigt oder zu schädigen versucht oder grobem unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten. Die Pflicht zur Zahlung aller Beiträge bleibt in der Regel für das Kalenderjahr des Ausscheidens aus dem Verein in vollem Umfange bestehen. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen kann nur auf Antrag auf Beschluss des Vorstandes in Fällen unbilliger Härte erfolgen.

## **§ 7 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigungen des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung (MV).
- der Vorstand.

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die von allen stimmberechtigten Mitgliedern gebildet wird. Sie hat folgende Aufgaben:
  - a. die Entlastung des Vorstandes
  - b. Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  - c. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
  - d. Beschlussfassung über Änderungen der Beitragsordnung sowie weiterer erforderlicher Ordnungen
2. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr – möglichst im ersten Quartal – vom Vorstand einzuberufen.
3. Der Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung beizufügen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Kassenbericht
  - c) Wahl des Versammlungsleiters
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahlen (soweit erforderlich)
  - f) Bestätigung weiterer Ämter und deren Stellvertreter (soweit erforderlich)
  - g) Behandlung und ggf. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - h) ggf. Festsetzung neuer Beiträge
  - i) Genehmigung des Haushalts für das lfd. Geschäftsjahr.
4. Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand persönlich spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich zugehen. Über Anträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind, wird nur dann verhandelt, wenn ihre Dringlichkeit mit Drei-Viertel-Stimmen-Mehrheit anerkannt wird.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden, wenn dieser es im Interesse des Vereins beschließt. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von einem Monat zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

6. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch schriftliche Einladung, per Brief oder auf elektronischem Wege. Zwischen dem Tag der Absendung der schriftlichen Einladung und dem Termin der Versammlung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden, bei Abwesenheit von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist auch dieser verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
8. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Anwesenden beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

9. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, um die Beschlüsse zu beurkunden.

## **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und sein Vertreter (2.Vorsitzender). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
2. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er erledigt die laufenden Aufgaben. Er ist außerdem für die Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der MV aus.

### Er kann aus folgenden Personen bestehen:

Erster Vorsitzender  
Zweiter Vorsitzender  
Schatzmeister  
Sportlicher Leiter  
Medienwart  
Jugendwart

Über die Zahl der Vorstandsmitglieder und deren Funktionen beschließt die Mitgliederversammlung.

3. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, ist der Vorstand berechtigt, für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstandsmitglied kommissarisch zu berufen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein neues gewählt ist.
4. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a.:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
5. Der Vorstand kann durch Beschluss seine Geschäftsführungsbefugnisse ganz oder teilweise einem angestellten Geschäftsführer übertragen. Diesem kann die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 des BGB eingeräumt werden.

## **§ 11 Wahlen**

Der Vorstand wird für jeweils zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl in den Vorstand setzt die volle Geschäftsfähigkeit des Mitglieds voraus.

**§ 12**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Voraussetzung ist, dass 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

**§ 13**  
**Schlussbestimmung**

Diese Satzungsänderung wurde am 15.05.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal in Kraft.

Unterschrift Person 1

Unterschrift Person 2

Unterschrift Person 3

Unterschrift Person 4

Unterschrift Person 5

Unterschrift Person 6

Unterschrift Person 7

Unterschrift Person 8